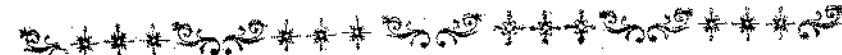


städtschen gänzlich verrufen, die übrige ganze, halbe und viertel Caroline aber respective auf 6 Rthaler 8 Mgr. 3 Rthl. 4 Mgr. und 1 Rthl. 20 Mgr. die neue unterhaltige halbe Guldens auf 10 Mgr. sodann die Thür.-Pfälzische und Hessen-Darmstädtische ganze und halbe Kopffülle dahin reducirt seyn sollen, daß fünf Kopffülle oder 10 halbe Kopffülle vor einem Rthlr. im Handel und Wandel angenommen, und ausgegeben werden können. Dernach sich dann männlich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urfundlich Unsers Fürstl. Handzeichens, und nebengedruckten vormundschaftlichen Regierungs-Insiegels. Gegeben auf Unserm Schlosse Brak den 14 December 1736.



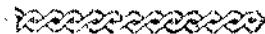
Num. CXLVIII.

Verordnung wegen der Wild-Diebereien, von 1737.

Wie von Gottes Gnaden Wilhelmine, verwitwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Wormsiderin und Regentin, geborene Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrücken und Saarwerden, Souveraine Frau von Bianen und Almeiden, Erb-Burggräfin zu Utrecht, Frau zu Lahr, Wisbaden und Idstein ic. Flügen jedem männlich gnädigst zu wissen, nachdem Wir höchstmissfällig vernehmen müssen, wasgestalt denen vorhin ergangenen ernstlichen Edicten zu wider, eine Zeithero sich die Wilddieberei in Unserer Wildbahn von neuem sehr geäusert, so daß mehrheitlich von Fremden, theils auch Einheimischen, durch vorsätzliche Wilddieberei Unserer Wildbahn ein merklich großer Schade zugefüget wird, um aber endlich denen vielfältigen Wilddiebereien zu steuren, und den gänzlichen Ruin Unserer Wildbahn vorzubeugen; So haben Wir hierdurch nochmalen männlichen gnädigst ernstlich warnen wollen, sich dessen nicht nur gänzlich zu enthalten, und sich dergleichen unerlaubten Unternehmens nicht theilhaftig zu machen, sondern auch die auf dergleichen verbotheue Wilddieberei ausgehende verdächtige Personen nicht zu beherbergen, noch ihnen einlauen Verschub zu thun, so lieb einem jeden seyn mag, Unsere Ungnade, und nach Besinden unausbleibliche schwere Leibesstrafe zu vermeiden; wie Wir dann zugleich Unsern Förstern, Jägern und sämtlichen Unterthauen hiermit bescheilen, darauf fleißige Acht zu haben, und fals sich ein oder mehrere

878 CXLVIII. Verordn. wegen der Wilddiebereien, von 1737.

auf dergleichen Wilddieberei betreten lassen, den oder dieselbe handfest zu machen, und zur gehörenden Bestrafung anhero zu liefern, für welche jede Person ihnen 12 Mtl. bezahlt werden sollen. Wann aber ein oder ander von solchen Wilddieben mit dem Gewehe in Unserer Wildbahn betreten, und auf geschehenes wiederholtes Anrufen, nicht stehen, und seines Unternehmens Rede und Antwort geben, sondern mit der Flucht sich salviren wolte, auch sonst kein Hülfe zur Hand, sich dessen zu versichern, sollen Unsere Förster und Jäger, auch die, welchen die Aufsicht desfalls anvertrauet, befugt seyn, darauf zu schießen. Dieses ist Unser ernstlich - gnädiger Befehl. Worauf sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 30 May 1737.



Rust.



Num. CXLIX.
Verordnung wegen der Flachsrotten in den fliessenden Gewässern, von 1737.

Wir Wilhelminae, von Gottes Gnaden verwitwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborene Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrücken und Saarwerden, Souveraine Frau von Bianen und Ameyden, Ers. Bueggräfin zu Nettrech ic. Frau zu Lahr, Wiesbaden und Idstein ic. Fügen jedem möglich zu wissen; Nachdem Wie höchstmässig vernehmen müssen, daß denen vorhin vielfältig ergangenen Verordnungen und publicirten Edicten, wegen des unzulässigen Flachsrottens, wenig nachgelebet, vielmehr ein so höchst verbotenes Nötten in denen Bächen und fliessenden Gewässern nach wie vor zum merklichen Ruin der Fischerei, wie nicht weniger zum Schaden und Verderb des Vieches continuirt werde, Wie aber aus Landesmütterlicher Sorgfalt scidigen Unheil, so viel möglich, vorzubeugen in Gnaden bedacht sind; Als befehlen Wir allen und jeden Unsern Untertanen, sowol in denen Städten als auf dem plötzten Lande, hiermit aufs nachdrücklichste und bei wilkürlicher Strafe, hinsuro nicht nur keinen Flachs in die fliessende Bäche zu legen, sondern auch die Rottekuhlen nicht vorgestalt nahe an die Bäche zu machen, daß das Wasser daraus ab- und zufliessen könne, und im Fal dazu keine andere Gelegenheit vorhanden, wenigstens dahin zu sehen, daß das Rottewasser nicht auf einmal, und ehe und bevor es gefroren, heraus gelassen werde; so ließ einem jeden seyn wird, angedeutete schwere Strafe zu vernieden. Wie dann auch Unsern Beamten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten aufs ernstlichste aufbefohlen wird, hierauf fleißige Acht zu haben, und wann jemand dagegen zu handeln betröffen wird, solche für gebürrenden Bestrafung gehörigen Orte anzuseigen. Dieses ist Unser ernstlich - gnädiger Befehl, worauf sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 25 Julii 1737.

Rust.